

99129053001000, 99129053001000

Erdaufschluss: Erlaubnis beantragen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/125019127/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129053001000, 99129053001000
Leistungsbezeichnung I	Erdaufschluss: Erlaubnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.04.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	§49 Abs 1 Satz 2 WHG https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html#BJNR258510009BJNE000900000 https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_11a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV13P113 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010V1Anlage-G2 https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html#BJNR258510009BJNE000900000 https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_11a.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasGMVV13P113 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-WasWiKostVMV2010V1Anlage-G2
Teaser	Wenn Sie eine tiefe Bohrung beziehungsweise einen Erdaufschluss für eine geothermische Nutzung mit vertikaler Erdwärmesonde planen, benötigen Sie die Erlaubnis Ihrer zuständigen Wasserbehörde.
Volltext	Bohrarbeiten, die so tief in den Boden hineinreichen, dass sie die Bewegungen oder die Beschaffenheit des Grundwassers beeinflussen können, werden als „Erdaufschlüsse“ bezeichnet. Wenn Sie einen solchen Erdaufschluss für eine geothermische Nutzung mit vertikaler Erdwärmesonde planen, müssen Sie dies bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen. Jede Bohrung liefert Daten für die Bewertung des Untergrundes am jeweiligen Standort. Die Anzeige ermöglicht es den zuständigen Behörden, sich vor Ort

Modul	Sachverhalt
	einen Eindruck vom Bohrvorhaben und vom hervorgebrachten Bohrgut zu verschaffen. Die Behörden können ergänzende Messungen vornehmen und die Qualität der Bohrergebnisse sichern. Das verhindert kostspielige Fehlentscheidungen bei der unterirdischen Raumplanung.
Erforderliche Unterlagen	• Art und Form der Unterlagen werden durch die jeweils zuständige Behörde festgelegt • Beizubringen sind u. a.: Hydrogeologisches Gutachten Wasserrechtlicher Fachbeitrag
Voraussetzungen	Durch den Erdaufschluss oder die Bohrung darf keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintreten oder zu besorgen sein. Die Wasserbehörde kann Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers anordnen (Auflagen). Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften müssen erfüllt werden.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 70€ - 15.000€
Verfahrensablauf	Sollten Sie eine Bohrung oder einen Erdaufschluss planen, die in das Grundwasser eindringt, sind folgende Verfahrensschritte notwendig: • Recherche der lokal zuständigen unteren Wasserbehörde • Abfrage bei der zuständigen Wasserbehörde über einzureichende Unterlagen bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnis • Bohranzeige (siehe Anzeige Erdaufschluss) • Einreichen eines Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis mit den zuvor abgesprochenen Unterlagen • Abwarten des entsprechenden Bescheides über die wasserrechtliche Erlaubnis • Realisierung des Projektes
Bearbeitungsdauer	In der Regel ein Monat.
Frist	Die Erlaubnis müssen Sie vor Beginn der Arbeiten beantragen.
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Sie können mit Ihrem Vorhaben erst beginnen, wenn Ihre zuständige Behörde die Erlaubnis erteilt hat.
Rechtsbehelf	Widerspruch Gegen wasserbehördliche Anordnungen, Auflagen oder Untersagungsverfügungen sowie auch gegen die Nichterteilung einer beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis kann Widerspruch innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe eingelegt werden (§ 68 VwGO).
Kurztext	• Erdaufschluss Erlaubnis Erteilung • Bohrarbeiten / Erdaufschlüsse, die die Bewegungen oder die Beschaffenheit des Grundwassers beeinflussen können, müssen angezeigt werden. • Bei der speziellen Planung einer Bohrung für eine geothermische Nutzung mit vertikaler Erdwärmesonde muss eine Erlaubnis beantragt werden. • Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, solange die zuständige Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hat. • Zuständige Behörden ergeben sich aus der Lage der vorgesehenen Bohrpunkte, meistens die Unteren Wasserbehörden • Bereits das Anbohren eines Grundwasserleiters (Sand, Kies) kann ebenfalls eine Benutzung des Grundwassers sein, weil Stoffe in das Grundwasser eingebracht werden. Die zuständige Behörde entscheidet hier darüber, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist. Grundlage der Entscheidung ist die zuvor einzureichende Anzeige des Erdaufschlusses.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landkreise und kreisfreie Städte
Formulare	https://www.lung.mv-regierung.de/publikationen/downloads/geologie/erdwaerme/ https://www.lung.mv-regierung.de/publikationen/downloads/geologie/erdwaerme/
Ursprungsportal	Earth excavation: Apply for a permit, Erdaufschluss: Erlaubnis beantragen